

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den Vorsitzenden des Finanzaus-
schusses des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2501

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungs-
hofs Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

05.01.2024

Mein Zeichen: IV 4312-98672/2023

über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 09.01.2024



Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Land Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (hier: Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein) zur Einrichtung einer landesweiten Melde- und Informationsstelle Antiziganismus

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit möchte ich Sie informieren, dass zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein eine Verwaltungsvereinbarung angestrebt wird, die die Umsetzung einer landesweiten Melde- und Informationsstelle Antiziganismus ermöglicht.

Der Verwaltungsvereinbarung mit dem BMFSFJ liegt die Förderung des community-basierten Monitorings „Melde- und Informationsstelle Antiziganismus“ (MIA) zugrunde. Eine finanzielle Beteiligung an der Landesmeldestelle in Schleswig-Holstein ist im Rahmen

dieser Verwaltungsvereinbarung in Höhe von ca. 42.000 Euro durch das BMFSFJ möglich. Ergänzend werden zur Etablierung einer landesweiten, community-basierten Meldestelle, mit dem Auftrag der Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorfälle in Schleswig-Holstein weitere Landesmittel benötigt. Im Haushaltsentwurf 2024 sind bei Titel 0410 68465 insgesamt rd. 1,3 Mio. Euro für die Förderung von Präventionsprojekten vorgesehen, von denen ca. 30.000 Euro für die Finanzierung der landesweiten Melde- und Informationsstelle Antiziganismus genutzt werden sollen, so dass für diese insgesamt ca. 72.000 Euro zur Verfügung stehen.

Durch die Verwaltungsvereinbarung wird die Umsetzung des Monitorings Antiziganismus in Schleswig-Holstein, hervorgehend aus dem aktuellen Koalitionsvertrag, möglich.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
schlußgezeichnet
Magdalena Finke

Anlage

Entwurf Verwaltungsvereinbarung

Verwaltungsvereinbarung
zur Einrichtung einer Landesmeldestelle für

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

Land X

Ggf. vertreten durch X

– nachstehend „Land“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung

Präambel

Mit der Etablierung der unabhängigen Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) wird erstmals ein bundesweites zivilgesellschaftliches Monitoring zur systematischen Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorfälle eingerichtet. MIA trägt somit zur Erhellung des Dunkelfelds, zum besseren Verständnis über das Phänomen Antiziganismus und zur Sichtbarkeit der Perspektive von Betroffenen bei. Weiter vermittelt MIA Betroffene an Beratungsstellen.

Hierfür ist eine enge Kooperation des Bundes mit den Ländern wichtig, da Vertrauens- und Netzwerkaufbau regionaler Verankerung bedarf. Daher sieht der Zuwendungsbescheid an MIA e.V. die Einrichtung von Landesmeldestellen vor. Die Landesmeldestellen werden in Absprache und nach Möglichkeit in Kofinanzierung mit den Ländern aufgebaut und betrieben. Dies ermöglicht zudem, dass Strukturen auch über die Projektförderung hinaus in Zuständigkeit der Länder weiter betrieben werden können. Weiter ist die Bekämpfung von Rassismus eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die das Zusammenwirken aller demokratischer Kräfte auf allen Ebenen benötigt.

Die Bundesregierung setzt mit der am 23.02.2022 beschlossenen nationalen Strategie "Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!" die „EU-Roma-Strategie 2030“ um. Die Förderung einer Monitoringstelle antiziganistischer Vorfälle wird in der nationalen Strategie genannt. Auf nationaler Ebene hat der Deutsche Bundestag sich am 22.03.2019 für die Bekämpfung von Antiziganismus ausgesprochen. Die 2019 berufene Unabhängige Kommission Antiziganismus (UKA) untersuchte im Auftrag der Bundesregierung Antiziganismus in Deutschland. Sie empfiehlt in ihrem Abschlussbericht die Förderung von Monitoringstellen zur Dokumentation rassistischer Vorfälle gegen Sinti und Roma sowie ein regelmäßiges, bundesweites und länderspezifisches Monitoring der Diskriminierungsrealität von Sinti und Roma. Die Förderung einer Monitoringstelle setzt diese Empfehlung um. Auch der Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ sieht die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle für antiziganistische Vorfälle vor. MIA wurde erstmals gefördert auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 02.12.2020 als Teil des Maßnahmenkataloges vom Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus.

Das Land XY hat in seinem Landtagsbeschluss vom XX... In der Vereinbarung mit dem Landesverband XY wird festgehalten, dass...

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Mittelzuweisung wird im Zeitraum vom 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2024 auf Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung und in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid an MIA e.V. „Projekt: Ausbau und Stärkung einer bundesweiten Melde- und Informationsstelle für die Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorfälle in Deutschland“ vom 28.08.2023 nur für die Einrichtung einer Landesmeldestelle gewährt, deren Kosten nach dem Datum bis spätestens zum Datum entsteht.

(2) Der Zuwendungsbescheid vom 28.08.2023 ist dabei Grund und Rechtfertigung für die Mittelzuweisung des Bundes zugunsten des Landes.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Mittelzuweisung ist es, die Einrichtung einer Landesmeldestelle zu ermöglichen.

(2) Die Mittelzuweisung dient im Rahmen des Förderzwecks nach Absatz 1 insbesondere der Sichtbarmachung von antiziganistischen Vorfällen, der Beleuchtung des Dunkelfeldes und soll Erkenntnisse aus der Arbeit der Meldestellen liefern. Sie dienen der Sensibilisierung für die Betroffenenperspektive von Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung, Sicherheit und Justiz. Überdies ermöglicht die Arbeit der Meldestellen, dass Betroffene mit einschlägigen Beratungsstellen in Kontakt kommen und dort Unterstützung nach einem Vorfall finden.

(3) Die Mittelzuweisung ist zweckgebunden und nur für den im Zuwendungsbescheid vom 28.08.2023 Zweck Projekt: „Ausbau und Stärkung einer bundesweiten Melde- und Informationsstelle für die Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorfälle in Deutschland“ einzusetzen.

(4) Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (§ 7 BHO). Die Mittel werden für die Landesmeldestelle XY ab 01.01.2024 nach Maßgabe Zuwendungsbescheid des Landes XY / Förderzweck gemäß Antrag vom Datum von XY e.V. eingesetzt.

(5) Das Land sichert die landesweite Umsetzung der Auflage gem. Zuwendungsbescheid „Projekt: Ausbau und Stärkung einer bundesweiten Melde- und Informationsstelle für die Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorfälle in Deutschland“ zur Einrichtung einer Landesmeldestelle in ihrem Bundesland. Sie unterstützt die Etablierung der Landesmeldestelle im Bereich Antiziganismus im gesamten Landesgebiet. Die Mittel werden daher eingesetzt für:

- Ausbau und Stärkung der MIA-Struktur zur Erfassung von Antiziganismus, Netzwerkaufbau, Öffentlichkeitsarbeit,
- Monitoring von Antiziganismus,
- Netzwerk zur Erfassung von Antiziganismus und Unterstützung von Betroffenen,
- Bewusstseinschärfung zu Antiziganismus und seiner Erfassung

§ 3 Aufgaben des Bundes

(1) Koordination von Bund-Länder-Treffen Meldungen von antiziganistischen Vorfällen.

(2) Fachliche Begleitung von MIA Bund, das Landemeldestellen fachlich unterstützt (Qualifizierung, Austausch, Beratung).

(3) Bereitstellung und Zuweisung der Mittel an das Land und an MIA Bund.

(4) Der Bund überprüft die Einhaltung dieser Verwaltungsvereinbarung und kontrolliert die zweckentsprechende Mittelverwendung.

§ 4 Aufgaben des Landes

(1) Dem Land wird im Zuge der Mittelzuweisung ebenfalls die Projektadministration mit Antragsprüfung, Bescheiderstellung (inkl. Änderungsbescheide), Mittelabrufe, VN-Prüfung übertragen.

(2) Zentrale Aufgabe der Länder ist die Koordinierung und Begleitung der Umsetzung der Maßnahme i. V. m. dem Zuwendungsbescheid vom 28.08.2023 Zweck „Projekt: Ausbau und Stärkung einer bundesweiten Melde- und Informationsstelle für die Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorfälle in Deutschland“. Für die Umsetzung dieser Maßnahme gilt das Haushaltsrecht des jeweiligen Landes.

(3) Das Land trägt zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Landesmeldestelle bei. Zur Sicherung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards stellt das Land sicher, dass die Landesmeldestelle verbindlich mit MIA Bund zusammenarbeitet und unterstützt ihre Aufgabenerfüllung. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung zwischen MIA Bund und der Landesmeldestelle.

§ 5 Umfang der Förderung / Förderbetrag und Mittelverteilung

(1) Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

(2) Zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der in dieser Verwaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze, die durch den Bund jährlich erstellt werden.

(3) Das Land benennt dem Bund eine Ansprechperson für die Mittelzuweisung.

(4) Das Land XY erhält vom Bund Mittelzuweisungen *gemäß § X Zwecke* in Höhe von bis zu *X Euro* bis 31.12.2024.

(5) Die Erfüllung der Verpflichtungen des Landes XY aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Haushaltsgesetzgeber die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

(6) Das Land stellt sicher, dass die Mittel zweckentsprechend unter Beachtung des Landesrechts gewährt werden.

§ 6 Ausschluss von Doppelförderung

(1) Das Land trägt dafür Sorge, dass nach dieser Vereinbarung geförderter Förderzweck nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.

§ 7 Verfahren und Durchführung

(1) Zwischen dem Träger von MIA (MIA e.V.) sowie der Träger, der eine Meldestelle aufbauen möchte oder bereits hat, und dem Land ist Einigkeit über den Aufbau einer Meldestelle herzustellen.

(2) Nachweis der Verwendung:

Das Land stellt eine effektive Verwendungsnachweiskontrolle sicher. Diese umfasst eine Vorabprüfung vor Genehmigung der jeweiligen Maßnahme. Das Land teilt dem Bund vor Beginn der Förderung mit, wie sie die Verwendungsnachweiskontrolle ausgestalten.

Der Bund überprüft die Einhaltung dieser Verwaltungsvereinbarung und kontrolliert die zweckentsprechende Mittelverwendung. Hierzu übersendet das Land dem Bund eine Kopie des Zuwendungsbescheids, des Verwendungsnachweises (Sach- und Finanzbericht) und des Ergebnisses der Verwendungsnachweiskontrolle.

Der Bescheid enthält mindestens folgende Angaben:

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und Zuordnung zur Finanzierungsart der Maßnahme,
2. Darstellung der Zielerreichung,
3. Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
4. Bewilligungssumme,
5. Höhe der anerkannten förderfähigen Kosten,
6. Höhe der Beteiligung des Bundes, der Länder und Kommunen an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,
7. Erklärung über Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,
8. Nachweis über die Einhaltung der Zusätzlichkeit,
9. Bestätigung über die Einhaltung des Verbots der Doppelförderung sowie über den fristgerechten Mittelabruf.

(3) Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann der Bund Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen. Der Bund unterrichtet das betroffene Land vorab über das Verlangen zur Vorlage von Akten.

(4) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörden unverzüglich mit.

(5) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 8 Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Das BMFSFJ stellt dem Land die Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung.

(2) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die zuständige Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald ein Mittelabruf des Zuwendungsempfängers gestellt wird. Das Land leitet die

Mittel des Bundes unverzüglich an den Zuwendungsempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden zu den Förderungsbedingungen des Landes bewilligt.

(3) Die Länder können bestimmen, ob und in welcher Höhe ein Eigenanteil des Zuwendungsempfängers erbracht werden muss. Der nach § X dieser Vereinbarung bestimmte Anteil des Landes an der öffentlichen Finanzierung bleibt davon unberührt.

§ 9 Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht entsprechend der Verwaltungsvereinbarung in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid vom 28.08.2023 an Mia e.V. für das Projekt: „Ausbau und Stärkung einer bundesweiten Melde- und Informationsstelle für die Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorfälle in Deutschland“ verwendet wurden, sind in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückzuzahlen.

(2) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(3) Finanzmittel, die bis zum Abschluss des Haushaltsjahres nicht für die Erfüllung des Zweckes und im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung ausgegeben worden sind, sind unverzüglich an den Bund zurückzuführen.

§ 10 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

(1) Das Land stellt sicher, dass der Zuwendungsempfänger auf die Förderung durch den Bund und das Land in geeigneter Form hinweist.

(2) Bei allen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Projekt ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Das Projekt wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags gefördert“. Zu diesem Zweck hat das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung für alle Ressorts die Bildwortmarke mit einem einheitlichen Förderzusatz erstellen lassen. Die entsprechende Bildwortmarke für das BMFSFJ stellt der Bund zur Verfügung.

(3) Vor ihrer Veröffentlichung sind die Erzeugnisse zur Prüfung der korrekten Verwendung der Wortbildmarke dem Bund zur Freigabe vorzulegen.

§ 11 Nutzungsrechte

(1) Das Land hat sicherzustellen, dass dem Bund Nutzungsrechte, an Arbeitsergebnissen, wie beispielsweise dem vom Zuwendungsempfänger erstellten Landesberichten, eingeräumt wird. Näheres regelt Absatz 2.

(2) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Bund und dem Land XY das einfache, ohne die Zustimmung der Urheber*in übertragbare, räumliche, zeitliche und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der Zuwendungsempfänger von diesen Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und seinerseits den Bund und das Land XY von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich dem Bund und dem Land XY die Ausübung des Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrechts (§ 12 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – UrhG) unentgeltlich zu gestalten.

§ 12 Haftung

(1) Soweit Ansprüche aus der Ausübung der in dieser Vereinbarung geregelten Mittelzuweisung und damit verbundenen Zuwendung resultieren sollten, haftet der Bund nur insoweit, als das Mitarbeiter*innen des Landes oder der Landesmeldestelle vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

§ 13 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarungsbestimmungen tritt die jeweilige gesetzliche Regelung.

§ 14 Schriftform

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 15 Laufzeit, Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft und erlischt mit Ablauf des 31.12.2024.

Berlin, den

Für die Bundesrepublik Deutschland

XY, den

Für das Land XY